

1 Rassismus oder Alltagsrassismus? Einleitende Ausführungen

Ayça Polat & Abigail M. Joseph-Magwood

Alltagsrassismus ist eine Form des Rassismus, eine klare Grenzziehung ist hier jedoch aus unserer Sicht weder möglich noch notwendig. Wir finden auch, dass es fließende Übergänge zwischen dem individuellen Rassismen und institutionellem oder strukturellem Rassismus gibt. Rassistische Differenzordnungen werden durch handelnde, entscheidende und bewertende Individuen in Institutionen und Organisationen reproduziert. Institutionen sind insofern weder neutral noch frei von Wert- und Normvorstellungen und Machtasymmetrien. Alltäglicher Rassismus in Organisationen zeigt sich in Verfahren, in der Ermöglichung von individuellem Rassismus durch einen Mangel an Beschwerdemöglichkeiten, kritischer Selbstreflexion oder fehlender Rechenschaftspflicht und Aufsicht. Er zeigt sich aber auch in dem Wunsch, Rassismus zu de-thematisieren oder die rassistischen Erfahrungen von Individuen zu verharmlosen (bagatellisieren). Die Skandalisierung von rassistischen Praktiken als Ausnahmerecheinungen, ihre Verlagerung in (rechts-)extremistische Milieus/Gruppierungen oder in die nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands beschreibt Astrid Messerschmidt als Distanzierungspraktiken im Umgang mit Rassismus (vgl. Messerschmidt 2010). Dies zeige sich auch in der Ablehnung der Verantwortungsübernahme für die eigene Involviertheit in rassismusrelevante Diskurse und Praktiken: »Weil man nichts so sehr fürchtet, wie die Diagnose, rassistisch zu sein« (ebd.: 52). Rassismus widerspricht dem positiven Selbstbild, das Individuen und Gesellschaften gerne für sich beanspruchen möchten »und muss deshalb in seiner Bedeutung heruntergespielt, wenn nicht gar ganz geleugnet werden« (Rommelspacher 2011: 34). So ist lange Zeit im wissenschaftlichen und medialen Diskurs auf Begriffe wie »Ausländerfeindlichkeit« oder »Fremdenangst« ausgewichen worden. Durch das Ausweichen auf Erklärungsmuster, die mit Ängsten vor dem »Unbekannten« bzw. »Fremden« operieren, wird Rassismus als ein machtvoll »System von Diskursen und Praxen« (Mecheril/Melter 2011: 15) de-thematisiert.

Wir möchten im Folgenden unser theoretisches Verständnis von Rassismus in seinen unterschiedlichen Ausprägungen erläutern und auf wichtige Begriffe eingehen.

1.1 Was ist Rassismus?

Rassismus kann sich als sprachliche oder körperliche Gewalt manifestieren und hat oftmals weitreichende physische und psychische Folgen für von Rassismus betroffene Menschen. 2022 registrierte der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) insgesamt 2.093 rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Angriffe mit 2.871 Betroffenen (VBRG 2023). Die Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 520 Angegriffene fast verdoppelt (ebd.). Zu verzeichnen ist außerdem ein Anstieg von mehr als 15% bei rechten Gewalttaten (2022: 1340 Fälle mit Körperverletzungsdelikten) und eine Verdreifachung der Nötigungen und Bedrohungen aus rassistischen und antisemitischen Motiven (2022: 653). Hierbei handelt es sich (lediglich) um die Fälle, die von den im VBRG zusammengeschlossenen Beratungsstellen registriert worden sind. Die tatsächliche Zahl der Fälle dürfte deutlich höher sein, da nach wie vor der Anteil der Menschen, die sich nach einem rassistischen Vorfall an eine Beratungsstelle oder die Polizei wenden, vergleichsweise gering ist (vgl. Aikins et al. 2021; Köhler/Sudo 2023). Die VBRG-Beratungsstellen stellen außerdem »erneut eine gravierende Untererfassung rechter Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden fest – auch bei schweren Gewalttaten« (VBRG 2023).

In der UN-Anti-Rassismus Konvention (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD), die 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, lautet die Definition von rassistischer Diskriminierung:

»jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird« (ICERD 1969).

Nach dieser Definition kann sich Rassismus demzufolge auch in indirekter Form entfalten, wenn also scheinbar neutrale Vorschriften und Verfahren und Handlungsroutinen negative und diskriminierende Effekte auf Personen haben.

Rassismus: Definition

Wir beziehen uns auf die Definition von Birgit Rommelspacher, wenn wir unter Rassismus die verschiedenen intendierten und unintendierten Prozesse der Konstruktion von Unterschieden durch Essentialisierung, Homogenisierung, Polarisierung und Hierarchisierung verstehen (Rommelspacher 2011: 29). Rassismus ist demzufolge eine »anpassungsfähige« und wirkmächtige Differenzmarkierung im Kontext gesellschaftlicher Machtbestimmung(en). Die Grundlage des rassistischen Denkens stützt sich auf eine »Wir-Die«-Dichotomisierung, die durch gesellschaftliche Praktiken sowie Strukturen und Gesetze aufrechterhalten wird (Scharathow et al. 2011: 11).

Die Wirkmächtigkeit von Rassismus kann nicht ohne den Bezug zu Kolonialismus und Nationalsozialismus und den dahinterliegenden Ideologien und Handlungspraxen nachvollzogen werden. Historische »Rassen«-Theorien sind das ideologische Fundament des gegenwärtigen Rassismus (vgl. Ogette 2017). Rassismus war als Rechtfertigungsideologie notwendig, um imperialistische Bestrebungen und die Zerstörung der Lebensgrundlagen und des Lebens von Menschen zu legitimieren, die in den kolonisierten Gebieten lebten bzw. versklavt worden sind (vgl. Arndt 2011). Diese kolonialen Ungleichheitsverhältnisse und Machtasymmetrien wirken im Verhältnis zwischen dem globalen Süden und dem globalen Norden nach und sind in gegenwärtige Strukturen historisch »eingewachsen«. Daher ist im Zusammenhang mit Rassismus die Frage, »wer von wem vor dem Hintergrund welcher historischen und gegenwärtigen Prozesse« (Arndt 2011: 38) Rassismuserfahrungen macht, von besonderer Relevanz.

Der biologische »Rasse«-Begriff des Kolonialismus und des Nationalsozialismus findet sich im »Neo-Rassismus« (Balibar 1991) in angepasster und verschleierter Form wieder. Der Neo-Rassismus ist nicht auf biologische Merkmale angewiesen, er markiert und klassifiziert auf der Grundlage von zugeschriebenen »kulturellen« oder »ethnischen« Unterschieden und anderen Formen des »Otherings« (vgl. Spivak 1985). Hinter »Othering« steht ein Unterscheidungsprinzip, das die Wahrnehmung des »Eigenen« als Standard und davon Abweichendes als defizitär und nicht den Normen entsprechend deklassifiziert. Rassialisierten Personen werden Lebensweisen und Wertvorstellungen zugeschrieben, die als unvereinbar mit denen der »eigenen« Gruppen gelten (vgl. Mecheril/Scherschel 2011). Dieser »Rassismus ohne Rassen« (Balibar 1991) wird durch ein doing race, das sich in wiederholenden Zuschreibungs- und Bezeichnungspraxen wie z. B. »Ausländer*innen«, »Flüchtlinge«, »Asiat*innen«, »Moslems« zeigt, aktiv gehalten (vgl. Ergün-Hamaz 2016). Die in dem doing race zugeschriebenen biologisierenden, ethnisiertenden oder kulturalisierenden Merkmale sind sozial konstruiert, schaffen aber Wirklichkeit im Hinblick auf die Lebensbedingungen und Chancen von Individuen (ebd.).

Zum Begriff »Rasse«

Wissenschaftlich ist erwiesen, dass es keine menschlichen Rassen gibt. Kritische Rassismusforschung geht daher nicht von den Gegebenheiten von natürlichen »Rassen« aus (Lingen-Ali/Mecheril 2017: 37). Vielmehr geht es um die Analyse der gewaltvollen Unterscheidung von Menschen, die mit der Idee der »Rasse« legitimiert werden sollen: »Race does not exist. But it does kill people« (Guillaume 1995: 107).

Der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) aufgeführte Begriff der »Rasse« gilt als umstritten und »als entschiedener Widerspruch gegen den nationalsozialistischen Rassenwahn und gegen das Unrecht der nationalsozialistischen »Nürnberger Rassengesetze« (Bundesregierung 2021: 10). Vor diesem historischen Kontext und um zu verhindern, dass das Grundgesetz als Rechtfertigung für die Existenz verschiedener menschlicher Rassen missbraucht wird, wurde durch das Bundesjustizministerium und das Bundesinnenministe-

rium eine Facharbeitsgruppe gebildet, die einen Änderungsvorschlag für Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG erarbeitet und 2021 veröffentlicht hat. Dieser Änderungsvorschlag, der bislang allerdings nicht übernommen worden ist, lautet: »Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden« (ebd.). Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt ebenfalls, den Begriff »Rasse« in Artikel 3 des Grundgesetzes zu streichen und die Regelung wie folgt zu fassen: »Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden« (DIMR 2021).

1.2 Alltagsrassismus

Alltagsrassismus weist auf die Allgegenwärtigkeit von Rassismus auf allen Ebenen der Gesellschaft hin. Er ist häufig implizit verwoben in alltäglichen Strukturen, Praktiken und Routinen der Ab- und Ausgrenzung (Essed 2002: 204). Auch in Fällen, in denen Alltagsrassismus nicht explizit als Herabwürdigung und Diskreditierung intendiert ist, entwickelt er als Ordnungsprinzip eine Wirkungsmacht, die Menschen verallgemeinernd und essentialisierend in Großgruppen einteilt und hierarchisiert (Rommelspacher 2011). Wenngleich Alltagsrassismus nicht zwingend »greifbar« oder in Worte zu fassen ist, wirkt er sich auf »Psyche, Körper, Emotionen, Wahrnehmung, Kognition und Handeln« (Velho 2016: 11) von Personen aus und beeinflusst ihre »Subjektivität und Handlungsmöglichkeiten« (ebd.: 15). Alltagsrassismus zeigt sich auf unterschiedlichen Ebenen (individuell, institutionell und strukturell) und kann sich auf verschiedene konstruierte und homogenisierte Menschengruppen beziehen. Die Ausgrenzungsmechanismen auf der individuellen, interaktionellen sowie strukturellen und institutionellen Ebene stehen in Wechselwirkung zueinander. Der individuelle Rassismus beruht auf persönlichen Einstellungen und Verhaltensweisen, die in alltäglichen Interaktionen und Handlungen und in den kapillaren Wegen des »Nanorassismus« (Mbembe 2020: 108) zum Ausdruck kommen:

»Der Nanorassismus ist letztlich nichts anderes als dieses narkotische Vorurteil, das sich an die Hautfarbe knüpft und seinen Ausdruck in scheinbar harmlosen alltäglichen Gesten findet, auf dem Umweg über ein Nichts, eine scheinbar unbewusste Bemerkung, ein Scherz, eine Anspielung oder Andeutung, einen Lapsus, einen Witz, eine Konnotation und, das sei nicht verschwiegen, eine gewollte Boshaftigkeit, eine übliche Absicht, einen absichtlichen Tritt oder Schlag, einen obskuren Wunsch, zu stigmatisieren und vor allem Gewalt anzu-

wenden, zu verletzen und zu erniedrigen und jene zu beschmutzen, die in unseren Augen nicht zu uns gehören« (Mbembe 2020: 108 f.).¹

In Institutionen werden individuelle rassistische Praktiken und Wissensordnungen alltäglich reproduziert und etablierte Zugehörigkeitsverhältnisse verfestigt.

1.3 Institutioneller und struktureller Rassismus

Bei der Analyse von institutionellem Rassismus geht es darum, die scheinbar selbstverständlichen Regeln, Handlungsroutrinen, Wissensbestände und darauf beruhende Selbstverständlichkeiten einer Organisation systematisch in den Blick zu nehmen (Ture/Hamilton 1992). Diese zeigen sich häufig im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsvorschriften bei Ermessensausübungen z. B. in Ausländer- oder Sozialbehörden oder bei der Interpretation von Rechtsbegriffen und Erlassen (z. B. im Kontext von Schule).

»Die (Re-)Produktion von rassistischem ›Wissen‹ innerhalb von Behörden bleibt nicht folgenlos. Behörden haben eine machtvolle Stellung gegenüber ihren Klient*innen, denn sie entscheiden, welche Therapie (nicht) genehmigt wird, welche Maßnahmen für geflüchtete Frauen geeignet seien und welche Personen einer konstruierten Gruppenzugehörigkeit wo gezielt kontrolliert werden« (Graevskaia et al. 2022: 14).

Institutioneller Rassismus »funktioniert« auch dann, »wenn einzelne Behördenmitarbeiter*innen rassistische Denk- und Handlungsweisen ablehnen« (ebd.), da in institutionellen Settings die Gefahr der Anpassung von »Individuen [...] an bestehende Strukturen von Organisationen, eingeschliffene Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen« (Rommelspacher 2011: 30) besteht. Wenngleich der strukturelle Rassismus schwer vom institutionellen Rassismus zu trennen ist, zeigt er sich am ehesten in gesellschaftlichen Normen sowie in politischen und wirtschaftlichen Strukturen. Der institutionelle Rassismus ist eingebettet in den strukturellen Rassismus (ebd.). Im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) wird struktureller Rassismus

»als ein historisch tradiertes und kontinuierlich strukturierender Prozess der (negativen) Vergesellschaftung begriffen, der sich oftmals dem individuellen Bewusstsein entzieht. Mit diesem breiteren Verständnis [...] wird eine Perspektive auf die gesamte Gesellschaft eingenommen, in der rassistische Wissensbestände und Praktiken bereits so normalisiert sind, dass es neben absichtlichen auch permanent zu unabsichtlichen rassistischen Effekten kommen kann« (DeZIM 2022: 17).

Nach dieser Definition sind rassistische Praktiken in deutschen Behörden nicht (nur) als Fehlleistungen von Individuen zu interpretieren, sondern als strukturell

1 Nanorassismen können auch mit Mückenstichen (Mikroaggressionen) verglichen werden, die im Einzelfall erträglich sind, in hoher Anzahl aber durchaus belastend sein können.

und historisch gewachsene Wissens- und Differenzordnungen, die institutionell und interaktiv durch Behörden reproduziert werden (vgl. Graevskaia et al. 2022).

1.4 Ausprägungen von Rassismus in Deutschland

Rassismus hat verschiedene Ausprägungsformen. Im Folgenden möchten wir, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf einige relevante Ausprägungsformen von Rassismus eingehen.

Zu den Begriffen Schwarz/weiß

In der rassismuskritischen Arbeit und Forschung werden Menschen als Schwarz oder weiß bezeichnet, wenn sie in Bezug auf Rassismus depriviliert bzw. privilegiert sind. Der Begriff verweist somit auf »Schwarzsein« oder »Weißsein« als soziale Konstruktion, bei der es um Status und Hierarchie, nicht aber um biologische Kategorien geht (Ahyoud et al. 2018: 11). Die Schreibweise mit Großbuchstaben »Schwarz« verdeutlicht, dass es sich um eine selbstermächtigende Selbstbezeichnung handelt.

Anti-Schwarzer Rassismus

In der 2020 erstmalig durchgeführten Erhebung »Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland« (Aikins et al. 2021) wird Anti-Schwarzer Rassismus definiert als »eine spezifische Herabwürdigung, Entmenschlichung und rassistische Diskriminierung von Schwarzen Menschen afrikanischer Herkunft« (ebd.: 39). Diese Form des Rassismus ist im globalen Norden seit der Zeit der Versklavung Tradition und nicht »auf Diskriminierung in Bezug auf die sogenannte Hautfarbe reduzierbar, da spezifische Dynamiken bei anti-Schwarzer Diskriminierung existieren und diese von Menschen afrikanischer Herkunft mit unterschiedlichen »Hauttönen« erlebt werden« (ebd.).

Im »Afrozensus« gaben Schwarze Menschen an, in allen abgefragten 14 Lebensbereichen von Diskriminierung oder Rassismus betroffen zu sein (vgl. Aikins et al. 2021). Gefragt nach der Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen in den unterschiedlichen Lebensbereichen gaben die Befragten an:

- »Öffentlichkeit und Freizeit« (93,1%),
- »Medien und Internet« (85,5%),
- »Geschäfte und Dienstleistungen« (85,1%),
- »Arbeitsleben« (84,7%),
- »Privatleben« (83%),

- »Polizei« (82,1%),
- »Bildung« (81,1%),
- »Sicherheitspersonal« (76,3%),
- »Wohnungsmarkt« (74,2%) sowie
- »Ämter und Behörden« (66,5%) (ebd.: 92).

Dabei stimmte ein Fünftel der Befragten der Aussage zu, seit Corona verstärkt rassistische Diskriminierung zu erleben. Die Mehrheit der Befragten schätzt, dass Anti-Schwarzer Rassismus in Deutschland sehr verbreitet (46,3%) bzw. ziemlich verbreitet (47,8%) sei (vgl. ebd.: 207). Befragte mit niedrigem Bildungsabschluss geben fast doppelt so häufig an, den Vorfall nicht gemeldet zu haben, weil sie u. a. ihre Rechte oder die Gesetze nicht kannten (14,7%) (ebd.: 236). Die Ergebnisse der Studie verdeutlichen außerdem, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen (z. B. im schulischen oder im Arbeitskontext) und Angst vor Konsequenzen – neben fehlendem Wissen um Rechte – weitere Gründe dafür sein können, warum ein rassistischer Vorfall nicht gemeldet wurde. Zudem gaben 93,9% der Befragten an, dass ihnen nicht geglaubt wird oder ihnen gesagt wird, dass sie zu empfindlich seien, wenn sie einen rassistischen Vorfall ansprechen (ebd.: 240).

In der sogenannten »Mitte«-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung zu rechtsextremen und demokratiegefährdenden Einstellungen in der Bevölkerung wurden 2021 Einstellungen gegenüber Schwarzen Menschen erfasst. In dieser Studie stimmten 10,5% der Befragten der Aussage zu, Schwarze Menschen sollten dankbar sein, in Deutschland leben zu dürfen. 9% gaben an, starke oder überwiegende Antipathie gegenüber Schwarzen Menschen zu haben (Zick/Küpper 2021: 187).

Antisemitismus

Der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus (UEA) hebt in seinem 2017 veröffentlichten Bericht hervor, dass Antisemitismus nicht als Unterform von Rassismus zu verstehen ist, sondern als ein eigenständiges Phänomen zu betrachten sei, das Überschneidungen mit Rassismus hat. Antisemitismus wird in dem Bericht der UEA als »Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen [definiert], die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen« (UEA 2017: 24). Sie bezieht sich insbesondere auf die Ablehnung bzw. feindliche Haltung gegen eine Person aufgrund ihrer Zuordnung zur jüdischen Religionsgruppe. Wie im Rassismus wird im Antisemitismus eine homogene Gruppe konstruiert, die über vermeintliche Kollektiveigenschaften verfügt. Die Besonderheit des Antisemitismus ist, dass er Jüd*innen nicht nur als unterlegen oder minderwertig konstruiert, sondern auch gleichzeitig als mächtig (vgl. UEA 2017). Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (RIAS) unterscheidet in seinem Bericht »Antisemitische Vorfälle 2021« verschiedene Vorfalltypen nach Gruppen von Betroffenen, nach politisch-weltanschaulichem Hintergrund sowie nach fünf Erscheinungsformen von Antisemitismus: »Othering«, antijudaistischer Antisemitismus, moderner Antisemitismus, Post-Schoa-Antisemitismus und israel-

bezogener Antisemitismus (vgl. Bundesverband RIAS 2022). So speist sich der politische Antisemitismus »aus der Vorstellung, Juden seien ein homogenes Kollektiv mit einflussreicher sozialer Macht, das sich in politischer Absicht zu gemeinsamem Handeln zusammengeschlossen hat« (UEA 2017: 26). Behauptungen einer »jüdischen Weltverschwörung« sind konstitutiver Bestandteil historischer und gegenwärtiger antisemitischer Ideologie (ebd.). So stimmten im Frühjahr 2016 in der Leipziger Mitte-Studie 10% der Befragten der Aussage zu »Auch heute noch ist der Einfluss der Juden zu groß«, weitere 21% stimmten dieser Aussage zumindest teilweise zu (vgl. Decker et al. 2016). 9% der Befragten stimmten der Aussage eher oder voll zu »Die Juden arbeiten mehr als andere Menschen mit üblen Tricks, um das zu erreichen, was sie wollen.« Weitere 19% teilten diese Ansicht teils-teils (ebd.). Aktuelle Zahlen von RIAS bestätigen die anhaltende Bedrohung von Jüd*innen in Deutschland durch antisemitische Vorfälle (vgl. Bundesverband RIAS 2022). Bis Ende September 2023 – also noch vor dem Angriff der Hamas auf Israel – wurden vorläufigen Angaben zufolge 1.707 antisemitische Straftaten erfasst. Die antisemitischen Straftaten reichen von Sachbeschädigung über verbale Hetze bis hin zu körperlichen Attacken gegen Jüd*innen. Auch gibt es zunehmend Angriffe auf Gedenkstätten und Erinnerungsorte (vgl. BMI 2023).

Antimuslimischer Rassismus

Antimuslimischer Rassismus richtet sich gegen Menschen muslimischen Glaubens bzw. gegen Menschen, die muslimisch gelesen werden (z. B. aufgrund ihres Namens oder eines Kleidungsstücks). Muslim*innen gehören zu den am meisten abgelehnten Minderheiten in Deutschland. In der bereits zitierten »Mitte«-Studie gab ein Drittel der Befragten an, dass die Zahl der muslimischen Menschen in Deutschland begrenzt werden solle, und 27% sind der Auffassung, es lebten zu viele Muslime in Deutschland (Zick/Krott 2021: 26). In der Leipziger Autoritarismus-Studie von 2020 stimmten 46,8% der Menschen in Deutschland der Aussage zu, »durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land« (Decker/Brähler 2020: 64). In der vom DeZIM durchgeführten repräsentativen Studie »Ostmigrantische Analogien I« stimmten mehr als ein Drittel der Befragten der Aussage zu, »Ich hätte ein schlechtes Gefühl, wenn immer mehr Muslime in wichtige Führungspositionen auf dem Arbeitsmarkt kämen« und 34,4% teilten die Meinung »Wir müssen aufpassen, dass die Bildungserfolge von Muslimen nicht zu Lasten der Bildungschancen der Restbevölkerung gehen« (Foroutan et al. 2019: 28f.).

Die Aussagen von Personen mit Migrationsgeschichte und muslimischem Glauben zu Diskriminierungserfahrungen spiegeln die gesellschaftlichen Vorbehalte gegen sie wider. So gaben in einer Erhebung des Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration Personen mit Migrationsgeschichte und muslimischen Glaubens deutlich häufiger an, dass sie sich diskriminiert fühlen (55%), als jene, die einer christlichen (29%) oder keiner Religion angehören (32%) (SVR-Forschungsbereich 2018: 13). Experimentelle Verfahren zur Messung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt decken sich mit den subjektiven Erfah-

rungen bzw. Perspektiven von Muslim*innen in Deutschland. Die Studien belegen, dass als muslimisch gelesene Menschen ein deutlich erhöhtes Diskriminierungsrisiko auf dem Arbeitsmarkt und bei Bewerbungen haben (vgl. Weichselbaumer 2016; Koopmans et al. 2018).²

Antiziganismus

Antiziganismus³ ist eine spezifische Form von Rassismus, Ausgrenzung und Diskriminierung gegen Sinti*ze und Rom*nja. Etwa 29% der Bevölkerung geben in der repräsentativen »Mitte-Studie« 2020/2021 an, Antipathien gegenüber Sinti*ze und Rom*nja zu haben (Zick/Küpper 2021: 187). Die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) hebt hervor, dass aufgrund des nationalsozialistischen Genozids an Sinti*ze und Rom*nja und vorliegender empirischer Befunde Antiziganismus als ein eigenständiges Macht- und Gewaltverhältnis zu qualifizieren sei:

»Antiziganismus hat sich in einer jahrhundertelangen Geschichte herausgebildet und zu Ausprägungen geführt, die sich von anderen Formen rassistischer Diskriminierung deutlich unterscheiden. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung ist nicht zuletzt aufgrund des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen nationalsozialistischen Völkermords sowie der sogenannten Zweiten Verfolgung nach 1945 in der Bundesrepublik evident« (UKA 2021: 13).

Die UKA fordert in ihrem Bericht eine umfassende Aufarbeitung des an Sinti*ze und Rom*nja begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat 2022 eine Nationale Strategie »Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!« beschlossen (BMI 2022). Diese soll durch Maßnahmen auf der Ebene der Länder und der Kommunen ergänzt werden und u. a. darauf abzielen, gemeinsam mit Sinti*ze und Rom*nja politische Teilhabe zu gestalten.

Antiasiatischer Rassismus

Bei antiasiatischem Rassismus handelt es sich um Abwertungen und Anfeindungen von asiatisch gelesenen Menschen. Wenngleich hier die Datenlage noch unzureichend ist, geht aus der DeZIM-Studie »Antiasiatischer Rassismus in Zeiten der Corona-Pandemie« hervor, dass 55% der über 700 Personen asiatischer Herkunft, die an der Online-Befragung teilgenommen haben, Rassismuserfahrungen im

-
- 2 Zur systematischen und einheitlichen Datenerfassung der islam- und muslimfeindlichen Übergriffe sowie einer verbesserten Meldemöglichkeit für Betroffene ist das Netzwerk CLAIM-Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit gegründet worden. Die über die Webseite www.i-report.eu/melden erfassten Übergriffe und Diskriminierungen fließen in eine Datenbank ein.
 - 3 Die UKA merkt in ihrem Bericht an, dass die »Diskussion um eine angemessene Begrifflichkeit und die damit verbundene inhaltliche Fokussierung unabgeschlossen und in Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft, einschließlich der Selbstorganisationen von Sinti*ze und Rom*nja, umstritten sind. Gleichzeitig ist schon mit der Benennung der »Unabhängigen Kommission Antiziganismus« deutlich, dass sich der Begriff Antiziganismus politisch institutionell in einem gewissen Maße durchgesetzt hat« (UKA 2021: 27). Der Begriff ist umstritten, da er die gegen Sinti*ze und Rom*nja verwendete rassistische Bezeichnungspraxis im Wortstamm enthält.

Kontext der Covid-19-Pandemie erlebt haben (Köhler/Suda 2023: 1). 62% der Befragten mit Rassismuserfahrungen erlebten verbale Diskriminierung, 11% berichteten von tätlichen Angriffen (ebd.). Am häufigsten fand die Diskriminierung im öffentlichen Raum statt (im öffentlichen Nahverkehr, in Geschäften, auf der Straße).

Antiasiatischen Rassismus hat es auch schon vor der Covid-19-Pandemie gegeben. Er ist historisch gewachsen und wird von unterschiedlichen Narrativen über Menschen aus Südasien, Südostasien oder Ostasien getragen. Eine Besonderheit des antiasiatischen Rassismus ist, dass teilweise mit positiven Stereotypen gearbeitet und asiatisch gelesene Menschen als »anpassungsfähige« und »integrationswillige« Migrant*innen in rassistischen Unterscheidungspraktiken gegen andere Gruppen ausgespielt werden (vgl. Suda et al. 2020). Auch können beim antiasiatischen Rassismus Überschneidungen mit sexistischen Zuschreibungen eine relevante Rolle spielen. Asiatisch gelesene Männer werden in diesem Kontext dann als weniger bedrohlich und »männlich« dargestellt und asiatisch gelesene Frauen dagegen exotisiert bzw. infantilisiert (Suda et al. 2020: 40).

Im Hinblick auf den antiasiatischen Rassismus in Deutschland besteht weiterer Forschungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der noch fehlenden Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für asiatisch gelesene Menschen, die Erfahrungen mit Rassismus gemacht haben.

Zum Begriff BIPOC

BIPOC ist die Abkürzung von Black, Indigenous, People of Color und bedeutet auf Deutsch Schwarz, Indigen, wobei der Begriff People of Color nicht übersetzt wird, weil der Begriff sich nicht auf »farbig« bezieht, sondern auf die Vielfalt von Erfahrungen, Biografien und Herkünften. People of Color verwenden Menschen, die rassistische Diskriminierungen in weißen Mehrheitsgesellschaften erfahren, als gemeinsame politische Selbstbenennung. Die positive Verwendung des Begriffs hat ihren Ursprung in der Black Power-Bewegung in den USA Ende der 1960er Jahre. Das bedeutet, sie sind aus dem Widerstand gegen Rassismus entstanden und stehen bis heute für die Kämpfe gegen diese Unterdrückungen und für mehr Gleichberechtigung (vgl. Migrationsrat 2020).

Zum Begriff Menschen mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte

Die Integrationsministerkonferenz der Länder hat 2021 auf Empfehlung der Fachkommission Integrationsfähigkeit, den Beschluss gefasst, den umstrittenen Begriff »Migrationshintergrund« nicht zu verwenden. Zukünftig werden nur Eingewanderte und ihre direkten Nachkommen erfasst. Einwanderungen vor 1950 sollen nicht berücksichtigt werden. Zu den »direkten Nachkommen« zählen nur Personen, deren beide Elternteile seit 1950 eingewandert sind. Diese Neuregelung findet sich in den im März 2023 veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamts zur »Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte« (vgl.